

Darf ich auch auf Gehwegen fahren?

Kinder unter acht Jahren dürfen auf dem Gehweg oder einem baulichen Radweg fahren, sie dürfen jedoch nicht auf der Fahrbahn fahren. Kinder dürfen bis zum zehnten Lebensjahr auch noch auf dem Gehweg fahren, können aber schon die Fahrbahn benutzen. Für Radfahrende über zehn Jahren ist es verboten, Gehwege sind dem Fußverkehr vorbehalten.

Ausnahme: Sie begleiten ein Kind bis 8 Jahre, welches auf dem Gehweg fährt. Dann darf eine Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, ebenfalls auf dem Gehweg mit dem Kind gemeinsam radeln.



Ausnahme: Gehwege, die für die Benutzung mit dem Fahrrad zugelassen werden, sind mit dem Schild „Radverkehr frei“ besonders gekennzeichnet. Radfahrende müssen hier besonders vorsichtig sein, da sie zu Gast auf einem Gehweg sind, und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.



Ausnahme: Gehwege können auch mit den Sinnbildern „Fußverkehr“ und „Radverkehr“ (getrennt durch einen waagerechten Strich) markiert sein. Hier darf Rad gefahren werden, es gibt aber keine Benutzungspflicht. Radfahrer dürfen mit angemessener Geschwindigkeit fahren.

Wer hilft mir bei Unklarheiten?

In jeder Stadt oder Gemeinde gibt es Personen in der Verwaltung, die sich um die Belange des Radverkehrs kümmern. Hier erhalten Sie kompetent Rat und Hilfe in allen Fragen rund um den Radverkehr in Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Radweg oder Straße?

Dieser Flyer wird herausgegeben von der



Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. und der

Stadt Bochum

Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

Matthias Olschowy

Telefon 0234/910-1924

MOlschowy@bochum.de

Gestaltung und Fotos

Stadt Bochum, Kommunikationsservice



Bochum
Großstadt mit
Lebensgefühl



Radweg oder Straße

**Manchmal haben
Sie die Wahl ...**



... aber eben nur manchmal!

Um das verwirrende Vorschriftendickicht etwas zu lichten, haben wir diese kleine Informationsschrift mit sechs Fragen zur Benutzungspflicht von Radwegen für Sie zusammengestellt.

Wenn ein Radweg mit einem blauen Radweg-Schild ausgewiesen wird, muss ich ihn dann auch benutzen?

Ja! Alle Radwege, die mit einem der folgenden Schilder ausgewiesen werden, sind benutzungspflichtig und müssen im Normalfall auch benutzt werden. Das gilt, wenn der Radweg straßenbegleitend verläuft und benutzbar ist.



Radweg



Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Getrennter
Geh- und Radweg

Ausnahme:

Der Weg ist nicht befahrbar (z. B. durch falsch parkende Autos), dann darf ausnahmsweise auf der Straße gefahren werden.



Gemeinsamer
Geh- und Radweg

Was ist mit Wegen, die wie Radwege aussehen, aber nicht beschildert sind?

Neben der Fahrbahn gibt es auch Wege, die wie Radwege aussehen. Sie sind z. B. rot gefärbt oder gepflastert und unterscheiden sich so in der Oberfläche vom Gehweg. Manchmal sind auch Fahrradsymbole aufgebracht oder eine markierte Linie bzw. ein Pflasterstreifen trennt den Weg in zwei Bereiche. Diese Wege sind aber nicht mit einem der drei Radweg-Schilder gekennzeichnet.

Diese „nicht benutzungspflichtigen Radwege“ dürfen benutzt werden, müssen es aber nicht. Sie haben hier die Wahl, ob Sie lieber auf der Fahrbahn oder lieber auf dem Radweg fahren möchten.

Wann darf ich auf einem Radweg in beiden Richtungen fahren?

Radwege sind nur für eine Fahrtrichtung vorgesehen. Das gilt grundsätzlich für alle Radwege. Autofahrende rechnen nicht damit, dass Radfahrende von beiden Seiten kommen können.

Ausnahme: Ein Radweg ist für das Befahren in beiden Fahrrichtungen zugelassen. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radweg-Schild ausgewiesen. An Einmündungen wird dann mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Fahrräder aus beiden Richtungen kommen können.



Linksseitige Radwege können durch die alleinige Beschilderung mit dem „Radverkehr frei“-Schild als nicht benutzungspflichtige linke Radwege freigegeben werden.

Was bedeuten die unterschiedlichen Markierungen auf der Fahrbahn?

Es gibt zwei verschiedene Arten der Markierung: Radfahrstreifen und Schutzstreifen. Der Radfahrstreifen wird mit dem Radweg-Schild ausgewiesen und gilt als „markierter Radweg“. Damit ist er dem Radverkehr vorbehalten und muss benutzt werden. Auch der Schutzstreifen ist dem Radverkehr vorbehalten, darf aber im Bedarfsfall - also nur ausnahmsweise und nur kurz - mit Autos befahren werden. Halten und Parken ist sowohl auf Schutz- als auch auf Radfahrstreifen verboten.



Radfahrstreifen mit
durchgezogener Markierung



Schutzstreifen mit
unterbrochener Markierung